

Ortsteil Aasen

Bebauungsplan "Käppelestraße "

- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Hinweise

Endfassung

Stand: 11.02.2019



Tel.: 07461 / 73050 e-mail: info@kommunalplan.de

Proj. 1769

INHALTSVERZEICHNIS

Α	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
1.	Art der baulichen Nutzung	
2.	Maß der baulichen Nutzung	
4 .	1.1 Höhe der baulichen Anlagen	
	1.2 Grundflächenzahl (GRZ)	
	1.3 Zahl der Vollgeschosse	
3.	Bauweise	
4.	Überbaubare Grundstücksflächen	4
	1.4 Baugrenzen	
	1.5 Stellung der baulichen Anlagen	2
5.	Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden	4
6.	Flächen für Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen	4
7.	Verkehrsflächen	5
	Straßenverkehrsfläche	5
8.	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur	
	und Landschaft	
	1.6 Beseitigung von Niederschlagswasser	
	1.7 Pflanzgebot Ortsrandeingrünung auf privaten Grundstücksflächen	
	1.8 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge	
_	1.9 Außenbeleuchtung	
В	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	
9.	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	
	1.1 Dachformen und Dachneigung	
	1.2 Dacheindeckung und Dachaufbauten	
	1.3 Gestaltung von Nebenanlagen	
10.	Stellplatznachweis	
11.	Einfriedungen, Stützmauern, Aufschüttungen	
12.	Gestaltung und Bepflanzung von Vorgärten	
С	HINWEISE	
1.	Pflanzliste	
2.	Denkmalschutz	
3.	Abwasserbeseitigung	
4.	Umgang mit Bodenmaterial	
5.	Grundwasserschutz	
6. 7	Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag	

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786).

Planzeichenverordnung – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist.

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 3 BauNVO

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch Planeintrag in der Nutzungsschablone ein reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16–21a BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse sowie der Höhe der baulichen Anlagen durch Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

1.1 Höhe der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB;

§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO

Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen haben als Bezugshöhe die Höhenlage der Käppelestraße in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche dieser Straße. Die Bezugshöhe ist durch lineare Interpolation aus den beiden benachbarten, in der Planzeichnung eingetragenen Straßenhöhen zu ermitteln.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt festgesetzt:

TH_{max.} = maximal zulässige Traufhöhe = 5,50 m

FH_{max.} = maximal zulässige Firsthöhe = 9,00 m

NH_{max.} = maximal zulässige Gebäudehöhe eines Nebengebäudes = 3,00 m

Unterer Messpunkt für die Wand- und Firsthöhe ist die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) des Bauvorhabens. Maßgeblich für die EFH ist die Höhe des Rohfußbodens, die maximal 0,30 m über der Bezugshöhe liegen darf.

Die TH_{max} wird gemessen von der EFH bis Oberkante Dachhaut im Schnittpunkt der Wandaußenhaut.

Die FH_{max}, wird gemessen von der EFH bis zum höchsten Punkt des Gebäudes.

Anlagen zur Sonnenergienutzung sind (auch in aufgeständerter Bauweise) bis zur $FH_{max.}$ bzw. $NH_{max.}$ zulässig.

1.2 <u>Grundflächenzahl (GRZ)</u>

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO

Für das Reine Wohngebiet wird den Eintragungen der Nutzungsschablone in der Planzeichnung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO nicht überschritten werden. Ausnahmen i.S.d. § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO gelten entsprechend.

Dabei kann zugelassen werden, dass dauerhaft wasserdurchlässig angelegte Flächen sowie die Grundflächen von Garagen und Nebengebäuden, deren Überdachung dauerhaft begrünt ist, nur zur Hälfte auf die zulässige Grundfläche angerechnet wird.

1.3 Zahl der Vollgeschosse

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO

Für das Baugebiet wird durch Planeintrag in der Nutzungsschablone die Zahl der Vollgeschosse auf zwei Vollgeschosse (II) begrenzt.

3. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO

Die Bauweise wird durch Planeintrag in der Nutzungsschablone als offene Bauweise (o) festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

1.4 Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen den Eintragungen in der Planzeichnung entsprechend festgesetzt.

1.5 Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Firstrichtung der Hauptgebäude wird durch Eintragung in der Planzeichnung festgesetzt.

5. Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Auf den Baugrundstücken sind höchstens zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

6. Flächen für Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen

§ 9 Abs.1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 BauNVO

Garagen (Ga) und Carports (Ca) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Zwischen Carport- oder Garagenvorderfront und der öffentlichen Verkehrsfläche muss bei senkrechter Zufahrt von der Straße mindestens ein Abstand von 5,50 m eingehalten werden.

Nebenanlagen sind pro Grundstück bis zu einer Größe von 40,00 m³ auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

7. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 26 BauGB

<u>Straßenverkehrsfläche</u>

Die Straßenverkehrsfläche wird durch Eintragung in der Planzeichnung festgesetzt.

8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 lit. a BauGB

1.6 <u>Beseitigung von Niederschlagswasser</u>

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Das Regenwasser der Dachflächen ist auf dem Grundstück zu sammeln und gedrosselt in den Ortskanal abzuleiten. Eine Retention des Niederschlagswassers muss durch geeignete abflussmindernde Maßnahmen (zum Beispiel Retentionszisternen, Retentionsmulden, Dachbegründung) gewährleistet werden. Die maximal zulässige Einleitmenge ist auf 0,5 l/s je 100 m² Grundstücksfläche begrenzt. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

1.7 Pflanzgebot Ortsrandeingrünung auf privaten Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 lit. a BauGB

Entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung ist der südliche Gebietsrand mit einer artenreichen Hecke und mit Einzelbäumen in einer Breite von 3,00 m zu bepflanzen.

Der geplante Grünstreifen ist zu mindestens 70 v.H. abwechselnd mit Bäumen und lockeren Strauchgruppen zu bepflanzen, wobei grundstücksbezogen pro angefangene 10 lfm Grundstücksgrenze mindestens ein Baum zu pflanzen ist.

Baum- und Straucharten sind der Pflanzliste (Kap. C) zu entnehmen. Thuja und andere nicht standortgerechte Pflanzungen sind ausgeschlossen.

Bei der Auswahl und Pflege der Pflanzungen ist auf die Freihaltung des Lichtraumprofils angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu achten. Die Hecke ist alle 10 bis 25 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Die Pflanzungen sind im Freiflächenplan des Baugesuchs zeichnerisch nachzuweisen und spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Hauptgebäudes durchzuführen.

1.8 <u>Verwendung wasserdurchlässiger Beläge</u>

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/-wartung o.ä. nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen, um einen Abflussbeiwert von weniger als 0,8 einzuhalten. Dazu eignen sich zum Beispiel Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge. Diese befestigten Flächen sind in angrenzende Grünflächen zu entwässern.

1.9 <u>Außenbeleuchtung</u>

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur nach unten abgeschirmte Leuchten und Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur bis maximal 3.000 Kelvin und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht auszubilden.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBI. S. 221) geändert worden ist.

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBI. S. 357), die zuletzt durch Art. 3 der Verordnung vom 21.11.2017 (GBI. S. 612, 613) geändert worden ist.

9. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

1.1 <u>Dachformen und Dachneigung</u>

Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen ergeben sich aus der Nutzungsschablone in der Planzeichnung. Für Nebenanlagen sind auch Pult- und Flachdächer zulässig.

1.2 Dacheindeckung und Dachaufbauten

Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind Dachziegel oder Betonsteine, für flachgeneigte Dachformen sind auch alternative Materialien zulässig. Dacheindeckungen (einschl. das Ableitungssystem) aus Zink, Kupfer, Blei und anderen Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schwermetalle in den Untergrund oder die Anlage zur Oberflächenentwässerung gelangen können, sind nur dann zulässig, wenn durch entsprechende Beschichtung oder anderweitige Behandlung dauerhaft gewährleistet ist, dass keine Schadstoffe ausgewaschen werden können.

Das Dach ist mit Materialien in grauer bis schwarzer Tönung oder in roter bis rotbrauner Farbe zu decken. Grellfarbige oder reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig.

Dachflächen der Nebengebäude und der Garagen, die eine Dachneigung von weniger als 15° aufweisen, sind mit einer Vegetationsschicht von min. 10 cm extensiv dauerhaft zu begrünen. Eine Terrassennutzung mit festem Belag ist ausnahmsweise zulässig.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig, sofern ihre Länge insgesamt die Hälfte der Trauflänge des Hauptbaukörpers nicht überschreitet. Der Abstand zu den seitlichen Giebelwänden muss mindestens 1,00 m betragen und mindestens 0,50 m zum First des Hauptdaches. Flachdächer sind für Dachaufbauten unzulässig.

1.3 Gestaltung von Nebenanlagen

Zulässige Nebenanlagen müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 0.50 m einhalten.

Müllbehälter sind in Gebäuden unterzubringen, einzuhausen oder zu begrünen, sodass sie von den öffentlichen Straßen und Wegen nicht eingesehen werden können.

10. Stellplatznachweis

§ 37 Abs. 1 LBO i.V.m. § 74 Abs. 2 LBO

Pro Wohneinheit ist mindestens ein Stellplatz je Wohneinheit für Wohnungen bis 60,00 m² bzw. sind zwei Stellplätze je Wohneinheit für Wohnungen über 60,00 m² herzustellen. Die Zufahrten zu Garagen oder Carports werden als notwendige Stellplätze anerkannt.

11. Einfriedungen, Stützmauern, Aufschüttungen

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Die Höhe der Einfriedungen bemisst sich ggf. in Kombination mit Stützmauern oder Aufschüttungen.

Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m über der angrenzenden öffentlichen Fläche nicht überschreiten.

Mit Einfriedigungen ist gegenüber Grundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden, ein Grenzabstand von 0,50 m einzuhalten. Ist die Einfriedigung höher als 1,50 m über der angrenzenden Grundstücksfläche, so vergrößert sich der Abstand entsprechend der Mehrhöhe.

An den übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen mit einer Höhe zwischen 1,00 m bis 1,90 m über der angrenzenden Grundstücksfläche zulässig. Ist die Einfriedigung höher als 1,20 m und überwiegend blickdicht, so ist ein Abstand von der Grundstücksgrenze entsprechend der Mehrhöhe einzuhalten.

12. Gestaltung und Bepflanzung von Vorgärten

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Nicht befestigte Vorgartenflächen sind dauerhaft zu begrünen. Die Anlage von Schotterflächen auf Vorgartenflächen ist unzulässig.

C HINWEISE

1. Pflanzliste

Auswahl gebietsheimischer Gehölze

Bäume:

Feld-Ahorn

Acer campestre

Spitz-Ahorn

Acer platanoides

Hänge-Birke

Betula pendula

Vogel-Kirsche

Prunus avium

Echte Mehlbeere

Sorbus aria

Vogelbeere Sorbus aucuparia

Apfel Malus domestica ,in Sorten'
Birne Pyrus communis ,in Sorten'
Zwetschge Prunus domestica ,in Sorten'
Kirsche Prunus avium ,in Sorten'

Sträucher:

Roter Hartriegel Cornus sanguinea
Gewöhnliche Hasel Corylus avellana
Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus laevigata
Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum
Schlehe Prunus spinosa
Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Wolliger Schneeball Viburnum lantana

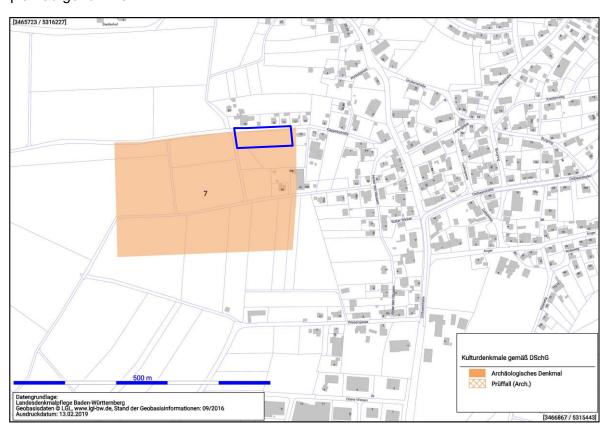
2. Denkmalschutz

(Hinweise des Landesdenkmalamtes)

Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG: Hinter den Häusern, Bretenä frühmittelalterlicher Reihengräberfriedhof (6./7. Jahrhundert n.Chr.), Ifd. Nr. 7 auf der Liste der Kulturdenkmale. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gemäß § 2 DSchG – zu rechnen.

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Im Vorfeld von Bodeneingriffen soll frühzeitig (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Baugrunduntersuchungen, Leitungstrassen etc.) der Humusabtrag/Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG) zu rechnen ist. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen.



Die betreffende Fläche wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen:

Das Bebauungsplangebiet (blau umrandete Fläche) liegt im Bereich des Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG: Hinter den Häusern, Bretenä frühmittelalterlicher Reihengräberfriedhof (6./7. Jahrhundert n.Chr.).

3. Abwasserbeseitigung

(Hinweise des Amts für Wasser- und Bodenschutz)

<u>Schmutzwasser</u>

Die in einem Bebauungsplan erstmals zur Bebauung vorgesehenen Flächen sollen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden.

Niederschlagswasser - Dezentrale Beseitigung

Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass unter anderem bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 0,30 m starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (gegebenenfalls gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.

Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen >1.200,00 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flachen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnah eingeleitet) werden.

Niederschlagswasser - Vorbehandlung

Zu verwenden ist der Leitfaden "Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" (LUBW 2005; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.deiservlet/is/ 13994).

Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen.

Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (zum Beispiel verschmutztes Straßenabwasser) muss der Kanalisation zugeleitet werden, sofern keine ausreichende Vorbehandlung erfolgen kann. Sofern es sich dabei um einen Regenwasserkanal handelt, müssen eventuell Regenwasserbehandlungsanlagen vorgeschaltet werden.

Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/Rückhaltung möglich.

<u>Niederschlagswasser – anerkannte Regeln der Technik</u>

Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Regenwassernutzung

Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaftung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen.

Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.

4. Umgang mit Bodenmaterial

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (beispielsweise zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in maximal 2,00 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (<4,00 N/cm²) befahren werden.

Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (zum Beispiel Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz – zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich. (Diese generelle Regelung trifft nicht auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen (Flächen mit dem Verdacht schädlicher Bodenveränderungen), Altlasten oder altlastverdächtige Flächen zu.)

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzel-bare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt – Amt für Umwelt, Wasser-und Bodenschutz – mitzuteilen.

Selbstständige Bodenauffüllungen und -abgrabungen im Außenbereich sind ab einer Fläche von mehr als 500,00 m² bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Hierbei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens ausschlaggebend. Eine Genehmigung ist unabhängig von der Fläche erforderlich, wenn die Auffüllfläche in einem Schutzgebiet liegt.

5. Grundwasserschutz

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (vor allem § 49 WHG in Verbindung mit § 43 WHG) sind zu beachten.

Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (zum Beispiel "weiße Wanne", auskragende Kellerbodenplatte). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/Bauteilen oder ähnlichem dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag

(Hinweise Umweltbüro Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen)

Zur Verminderung von Vogelschlag ist für Bauvorhaben, die größere Glaselemente als das gängige "Wohnhaus-Lochfenster" oder Sonderstrukturen wie gläserne Balkonbrüstungen, Wintergärten etc. enthalten, vom Bauherrn vor Baubeginn ein mit dem Hochbauamt abgestimmtes Maßnahmenkonzept zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas vorzulegen.

Zur Verhinderung von Vogelschlag sind an Fensterfronten mit großen Glasflächen (>4,0 m²) in Abstimmung mit dem Hochbauamt folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Ausschluss von Über-Eck-Verglasungen
- Transparente Scheiben für Vögel sichtbar machen durch geprüfte Markierungen am Glas, wie zum Beispiel
- durch Siebdruckverfahren, Mattierungen oder Folien
- Verwendung fester vorgelagerter Konstruktionen, wie zum Beispiel Rankgitterbegrünungen oder feststehender Sonnenschutz

Auf das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot von wildlebenden Vögeln gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen.

Im Zusammenhang mit Vogelschlag wurde eine Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" herausgegeben. Diese ist als PDF-Datei abrufbar unter https://www.vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf

7. Altlasten

Im Bereich des Plangebietes sind zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.

Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.